

PUBLIC SEKTOR

Folgebewertung von Finanzanlagen

Studie zu § 2b UStG
Ihre Meinung ist gefragt

nächste
Dienst(ags)besprechung
am 29. August 2023



Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich freue mich, Ihnen die neue Ausgabe unseres Newsletters präsentieren zu können. In ausgewählten Bereichen haben wir für Sie in bewährter Form Themen aufbereitet. Somit ist hoffentlich der Newsletter eine willkommene Abwechslung für die Herausforderungen Ihres Verantwortungsbereichs. Ihnen eine angenehme Sommerzeit.

Bis zur nächsten Ausgabe verbleiben wir mit den besten Grüßen

Ihr BDO Team



ANDREAS JÜRGENS
Geschäftsführer
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

ÜBER BDO

BDO zählt mit über 2.000 Mitarbeitern an 27 Offices zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory in Deutschland.

Die BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Gründungsmitglied von BDO International (1963), das mit über 111.000 Mitarbeitern in 164 Ländern vertreten ist.

HERAUSGEBER

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
www.bdo.de

© BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Die aktuelle Information „Public Sektor“ sowie zahlreiche weitere BDO Publikationen stehen für Sie auch im Internet bereit unter www.bdo.de.

Mit unserem „Public Sektor“ berichten wir über Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen in der Verwaltungsführung, im Haushalts- und Rechnungswesen, im IT-Bereich sowie im Steuerrecht und öffentlichem Wirtschaftsrecht.

Die Autoren haben diese Informationen mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Wir bitten aber um Verständnis dafür, dass die BDO für gleichwohl enthaltene etwaige Informationsfehler keine Haftung übernimmt. Bitte beachten Sie, dass es sich bei dem „Public Sektor“ nur um allgemeine Hinweise handeln kann, die die Prüfung und erforderliche individuelle Beratung eines konkret zu beurteilenden Sachverhalts nicht zu ersetzen vermögen.

Für Rückfragen und Ihre persönliche Beratung stehen wir Ihnen jederzeit gerne zu Verfügung.

INHALTSVERZEICHNIS

1. Haushalts- und Rechnungswesen.....	3
1.1. Folgebewertung von Finanzanlagen im Jahresabschluss.....	3
2. Öffentliches Wirtschaftsrecht	3
2.1. Bundesverwaltungsgericht erklärt vorinstanzliche Entscheidungen zur Abwassergebührenkalkulation für unwirksam	3
2.2. Das Hinweisgeberschutzgesetz kommt - was der öffentliche Sektor jetzt wissen muss!	4
2.3. Auslaufen der Übergangsregelung bezüglich Bußgelder im Transparenzregister.....	5
2.4. Referentenentwurf des BMAS zur Arbeitszeiterfassung	7
3. Öffentliches Steuerrecht	8
3.1. Überlassung von Betriebsvorrichtungen - Umfang der steuerfreien Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG.....	8
3.2. Digitalisierungslösung zur Umsetzung der Anforderungen des § 2b UStG	9
3.3. Studie zur Umsetzung des § 2b UStG - Ihre Meinung ist gefragt.....	11
4. In eigener Sache.....	12
4.1. WEBTALK - DIENST(AGS)BESPRECHUNG	12
4.2. Seminare	12

1. HAUSHALTS- UND RECHNUNGSWESEN

1.1. Folgebewertung von Finanzanlagen im Jahresabschluss

Finanzanlagen in der Bilanz von Körperschaften des öffentlichen Rechts sind von großer Bedeutung. Auch wenn Finanzanlagen nicht einer regelmäßigen Abschreibung unterliegen, ist eine außerplanmäßige Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert in jedem Jahresabschluss zu prüfen. Hierbei wird unterschieden, ob es sich um eine vorübergehende oder dauerhafte Wertminderung handelt.

Ausgangspunkt der Werthaltigkeitsprüfung bei Beteiligungen, verbundenen Unternehmen oder Sondervermögen ist der sogenannte innere Wert des Unternehmens, der üblicherweise nach einem Ertrags- oder Substanzwert errechnet wird. Das (anteilige) Eigenkapital des Unternehmens, dessen Höhe als Finanzanlagen ausgewiesen werden, hat in der Regel keine Relevanz, auch wenn in der Eröffnungsbilanz der Gebietskörperschaft dieses Vereinfachungsverfahren häufig - soweit zulässig - angewendet wurde.

Nach handelsrechtlichen Zwecken wird entsprechend des IDW Standard „IDW RS HFA 10“ das Unternehmen nach dem Ertragswert vorrangig bewertet und bei fehlenden finanziellen Zielsetzungen des Unternehmens das Substanzwertverfahren zur Anwendung gebracht. Dabei gilt, dass das gesamte Unternehmen einheitlich nach einem bestimmten Verfahren bewertet wird. Eine differenzierte spartenbezogene Betrachtung mit unterschiedlichen Bewertungsmethoden - wie bei Gemeinden in der Eröffnungsbilanz häufig durchgeführt - wird für die Bewertung von Unternehmensanteilen nach handelsrechtlichen Zwecken verneint.

Die Anwendung der einheitlichen Bewertung nach handelsrechtlichen Grundlagen bei Unternehmensanteilen der öffentlichen Hand für die Folgebewertung im Jahresabschluss wurde bei Aufsichtsbehörden in der jüngeren Zeit diskutiert.

Sollte eine einheitliche Bewertung nach dem Ertragswertverfahren bzw. Sachwertverfahren zur Anwendung kommen, würde teilweise ein hoher Abwertungsbedarf der Finanzanlagen entstehen. Beispielsweise würden Stadtwerke, die gleichzeitig dauerdefizitäre Schwimmbäder betreiben, nur mit einem saldierten Ergebnis in die Ertragsbewertung einfließen, während in der

Eröffnungsbilanz eine spartenbezogene Bewertung des Versorgungsbereichs nach Ertragswertverfahren bzw. der Schwimmbäder nach dem Substanzwertverfahren additiv zu wesentlich höheren Unternehmenswerten geführt haben. Der erhebliche Abwertungsbedarf hätte dann ggf. zur Folge, dass die Städte und Gemeinde bilanziell überschuldet sind.

Der Fachausschuss für öffentliche Unternehmen und Verwaltungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (ÖFA) hat nun in seinem Ergebnisbericht zur 135. Sitzung dazu Stellung genommen. Angesichts der unterschiedlichen Rechnungslegungszwecke von HGB und NKF NRW hält es der ÖFA für vertretbar, wenn im kommunalen Abschluss (weiterhin) ein Bereich mit dem Ertragswert und ein anderer (dauerdefizitärer) Bereich mit dem Substanzwert bewertet wird, selbst wenn es sich um rechtlich unselbständige Sparten handelt.

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater
Andreas Jürgens

T: +49 251 - 322015-1

F: +49 251 - 322015-20

andreas.juergens@bdo-concunia.de
www.bdo-concunia.de

2. ÖFFENTLICHES WIRTSCHAFTSRECHT

2.1. Bundesverwaltungsgericht erklärt vorinstanzliche Entscheidungen zur Abwassergebührenkalkulation für unwirksam

Das Oberverwaltungsgericht Münster hatte am 17.05.2022 (Az.: 9 A 1019/20) entschieden, dass die Abwassergebührenkalkulation der Stadt Oer-Erkenschwick für das Jahr 2017 rechtswidrig ist. Als Begründung wurde dargelegt, der gleichzeitige Ansatz von kalkulatorischen Abschreibungen und kalkulatorischen Zinsen zu einem Nominalzinssatz führe zu einem doppelten Inflationsausgleich, welcher dem Kostendeckungsprinzip gem. § 6 Abs. 1, S. 3 KAG NRW widerspricht.

Eine Revision zu diesem Urteil hatte das OVG nicht zugelassen. Dagegen hatte die Stadt Oer-Erkenschwick Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt.

Mit Beschluss vom 07.03.2023 (Az.: 9 B 15.22) hat das Bundesverwaltungsgericht das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision eingestellt und die vorinstanzliche Entscheidung

dung des Oberverwaltungsgerichts Münster (sowie des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen) für unwirksam erklärt.

Die Folgen für das Kalkulationsjahr 2022 aus der Beendigung des Beschwerdeverfahrens lassen sich noch nicht eindeutig bestimmen, allerdings lässt sich folgendes festhalten:

- Wurden die Abwassergebühren 2022 antizipiert erhoben, entsteht die Gebührensschuld bereits am Jahresanfang, so ändert sich durch die Beendigung des Beschwerdeverfahrens vor dem Bundesverwaltungsgericht nichts für die Gebührenbescheide. Dies ist damit zu begründen, dass die Abwassergebühr bereits zum 01.01.2022 entstanden, die Gesetzesänderung des KAG NRW hingegen erst am 15.12.2022 in Kraft getreten ist. Des Weiteren ist die geänderte Rechtsprechung vom Oberverwaltungsgericht Münster vom 17.05.2022 vom Bundesverwaltungsgericht als wirkungslos erklärt worden.
- Wurden die Abwassergebühren 2022 durch Vorausleistungen erhoben, entsteht die Gebühr erst am Jahresende und es ist im Jahr 2023 ein Endabrechnungsbescheid zu erlassen. Eine Begründung für eine Neukalkulation auf Basis des seit dem 15.12.2022 geänderten KAG NRW, ist damit gegeben, da seit diesem Zeitpunkt eine neue Rechtsgrundlage vorliegt. Es ist allerdings fraglich, ob der Gebührensatz nur vor Entstehung der Gebühr, d. h. vor dem 31.12.2022 geändert werden konnte, da es in NRW keine Regelung zu einer rückwirkenden Satzungsänderung gibt.
- Laut dem Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes NRW stellt eine Abrechnung von Vorausleistungen für das Jahr 2022 im Frühjahr 2023 auf der Grundlage des neuen KAG NRW einen Fall der zulässigen tatbestandlichen Rückanknüpfung dar. Offen bleibt damit aber, wie die Verwaltungsgerichte hierüber entscheiden werden.

Wirtschaftsprüfer,

Master of Arts

Julian Schulz

T: +49 251 - 322015-24

F: +49 251 - 322015-20

julian.schulz@bdo-concunia.de

www.bdo-concunia.de

2.2. Das Hinweisgeberschutzgesetz kommt - was der öffentliche Sektor jetzt wissen muss!

Am 12. Mai 2023 hat der Bundesrat das Hinweisgeberschutzgesetz ("HinSchG") nach einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren nun schließlich verabschiedet. Das Gesetz tritt einen Monat nach der Verkündung im Bundesgesetzblatt, also voraussichtlich Anfang Juli 2023 in Kraft. Grundlage des HinSchG ist die EU-Richtlinie vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden.

Mit der neuen gesetzlichen Herausforderung sind neben den privaten Unternehmen auch öffentliche Beschäftigungsgeber von den Auswirkungen betroffen.

Verpflichtete Beschäftigungsgeber nach dem HinSchG sind auch natürliche Personen sowie juristische Personen des öffentlichen Rechts und solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts stehen. Dies sind neben Behörden und Verwaltungsstellen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene auch öffentlich Verbände, Gemeinden, kommunale Verwaltungsgesellschaften, Anstalten und öffentlich-rechtliche Stiftungen, Gerichte und sonstige Körperschaften. Voraussetzung für die Verpflichtung nach dem HinSchG ist, dass diese öffentlichen Beschäftigungsgeber mindestens 50 Beschäftigte haben.

Interne Hinweisgeberstellen

Dabei sollte insbesondere Folgendes beachtet werden: Alle Pflichten des HinSchG finden für den öffentlichen Dienst bereits mit Inkrafttreten des Gesetzes Anwendung! Die im HinSchG festgelegte Übergangsfrist für private Beschäftigungsgeber mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten, die ihre internen Meldestellen erst ab dem 17. Dezember 2023 einrichten müssen, gilt ausdrücklich nicht für öffentliche Beschäftigungsgeber.

Spezielle Regelungen für das Betreiben interner Meldestellen durch öffentliche Beschäftigungsgeber gelten nach dem HinSchG für den Bund, die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie solche Beschäftigungsgeber, die im Eigentum oder unter der Kontrolle von Gemeinden und Gemeindeverbänden stehen.

Das HinSchG sieht nunmehr vor, dass die internen Meldestellen keine anonymen Meldekanäle einrichten müssen. Es besteht keine Pflicht, sondern nur eine Empfehlung zur Bearbeitung ein-

gehender anonymer Meldungen. Auch ohne eine solche gesetzliche Verpflichtung sollte der öffentliche Sektor unseres Erachtens möglichst anonyme Meldekanäle vorhalten: Auf diese Weise erreichen die Beschäftigungsgeber auch Meldungen von Personen, die ihre Identität nicht offenlegen wollen und ohne diese anonyme Meldemöglichkeit gezwungen wären, sich an externe Ermittlungsstellen zu wenden. Letztlich wird damit nicht nur der Schutz des Hinweisgebenden erreicht, sondern auch der öffentliche Beschäftigungsgeber wird bestmöglich vor Imageschäden geschützt.

Auch öffentliche Beschäftigungsgeber können externe Dritte mit der Einrichtung und dem Betrieb der internen Meldestelle beauftragen. Insbesondere die Beauftragung externer Rechtsanwälte als Ombudspersonen ist möglich. Der öffentliche Beschäftigungsgeber selbst bleibt allerdings auch dann verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Abstellung des gemeldeten Verstoßes zu ergreifen. Auch für etwaig erforderliche Folgemaßnahmen muss der beauftragte Dritte mit dem öffentlichen Beschäftigungsgeber zusammenarbeiten.

Externe Meldestellen

Hinweisgebende Personen haben nach dem HinSchG ein Wahlrecht, ob sie sich an eine interne oder externe Meldestelle wenden. Aus diesem Grund sind bestimmte öffentliche Stellen (u. a. Bundesamt für Justiz, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und Bundeskartellamt) zur Einrichtung und zum Betrieb von externen Meldestellen verpflichtet, an die sich alle hinweisgebenden Personen wenden können.

Das HinSchG sieht allerdings ausdrücklich vor, dass Beschäftigungsgeber Anreize dafür schaffen sollen, dass sich hinweisgebende Personen vor einer Meldung an eine externe Stelle zunächst an die interne Meldestelle wenden.

Zudem sieht das HinSchG jetzt eine Priorisierung interner Meldestellen vor: Hinweisgebende Personen sollen die Meldung an die interne Meldestelle gegenüber der externen Meldestelle bevorzugen, wenn intern wirksam gegen Verstöße vorgegangen werden kann und sie keine Repressalien befürchten.

Wir nehmen Ihnen diese gesetzliche Verpflichtung ab!

Um Sie bei der Umsetzung der beschriebenen gesetzlichen Verpflichtung zu unterstützen, wurde die „BDO Compliance Assistance“ entwickelt: Dieses Produkt richtet für die betroffenen Be-

schäftigungsgeber ein externes Hinweisgebersystem ein, wobei erfahrene Rechtsanwälte als externe Ombudspersonen fungieren. Der Hinweisgeber kann den Compliance-Verstoß schriftlich, elektronisch, telefonisch oder auch persönlich melden. Dabei gewährleistet unser webbasiertes BDO Legal Hinweisgeberportal eine weltweite und permanente Erreichbarkeit in allen Sprachen. Entsprechend den Vorgaben des HinSchG wird eine sichere Übermittlung der Hinweise garantiert; die Informationen sowie die Identität des Hinweisgebers und der in der Meldung genannten Personen werden vertraulich behandelt. Darüber hinaus kann dem Hinweisgeber - sofern gewünscht - auch Anonymität gegenüber den jeweiligen Ansprechpartnern beim Beschäftigungsgeber zugesichert werden.

Ergänzt werden kann der Service mit weiteren praxisnahen Assistance-Leistungen aus dem Bereich der Compliance; so z. B. mit Schulungsformaten. Sprechen Sie uns bei Interesse oder weiteren Fragen gerne an.

Rechtsanwalt

BDO Legal Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Jesko Trahms

T: +49 89 743 25 234

jesko.trahms@bdolegal.de

www.bdolegal.de

2.3. Auslaufen der Übergangsregelung bezüglich Bußgelder im Transparenzregister

Ab dem 1. Juli 2023 fallen für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaften Bußgelder bei Verstoß gegen die Mitteilungspflicht der Angaben ihrer wirtschaftlich Berechtigten nach § 20 Abs. 1 des Geldwäschegesetzes (GwG) an. Für Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien fallen bei Verstoß bereits seit April 2023 Bußgelder an. Für alle anderen Gesellschaftsformen gilt dies spätestens ab Januar 2024. Aufgrund der dadurch wiederholt auftretenden Probleme und Fragen in der Wirtschaftsprüfung wird dieser Artikel mit den wichtigsten Änderungen zum Transparenzregister verfasst.

Hintergrund

Das Transparenzregister wurde im Jahr 2017 im Zuge der Umsetzung der Vierten EU-Geldwäsche-Richtlinie eingeführt und ist in den §§ 18 ff. GwG geregelt. Es soll durch erhöhte Transparenz ver-

hindern, dass bestimmte Gesellschaftsformen zum Zweck der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung missbraucht werden. Zu Beginn diente das Register lediglich als Auffangregister. Zum 01.08.2021 trat das neue Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz (TraFinG) in Kraft. Dies führte zu einer Neugestaltung des Geldwäschegesetzes. Das Transparenzregister wurde in ein Vollregister umgewandelt.

Was ändert sich?

§ 20 Abs. 1 GwG verpflichtet juristische Personen des Privatrechts (GmbH, AG, eingetragene Vereine und rechtsfähige Stiftungen) und eingetragene Personengesellschaften (KG, OHG und PartG) dazu, die in § 19 Abs. 1 GwG aufgeführten Angaben bezüglich ihrer wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle zur Eintragung in das Transparenzregister mitzuteilen. Bisher wurden die entsprechenden Angaben aus anderen Registern (wie dem Handels- oder Vereinsregister) übernommen. Es galt die sogenannte Mitteilungsfiktion aus § 20 Abs. 2 GwG. Durch die Neugestaltung des Geldwäschegesetzes entfiel diese jedoch. Gesellschaften müssen sich in das Transparenzregister eintragen lassen. Dies erfolgt über die Weitergabe der Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten an die registerführende Stelle. Für juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften nach § 20 Abs. 1 GwG, die bisher von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, galten entsprechende Übergangsfristen (geregelt in § 59 Abs. 8 GwG). Bis spätestens zum 31.12.2022 mussten die Angaben für alle Gesellschaftsformen an das Transparenzregister übermittelt werden. Aktuell gilt somit lediglich noch die Übergangsregelung bei Ordnungswidrigkeiten durch einen Verstoß der Mitteilungspflicht.

Welche Angaben bezüglich der wirtschaftlich Berechtigten müssen gemacht werden?

Nach § 3 Abs. 2 S. 1 GwG gilt jede natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter, die unmittelbar oder mittelbar

- mehr als 25 % der Kapitalanteile hält
- mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder
- auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt (bspw. Komplementäre, Vetorecht).

Zu den Angaben gehören nach § 19 Abs. 1 GwG der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum, der Wohnort, Art und Umfang des wirtschaftlichen

Interesses und alle Staatsangehörigkeiten des wirtschaftlich Berechtigten.

Gesellschaften, die vor der Gesetzesreform von der Mitteilungsfiktion profitiert haben, müssen den aktuellen Stand der wirtschaftlich Berechtigten an das Transparenzregister übermitteln. Neu gegründete Gesellschaften, die nicht von der Übergangsregelung betroffen sind, müssen hingegen alle Daten zu ihren wirtschaftlich Berechtigten ab dem 01.10.2017 bis heute melden.

Welche Rechtsfolgen drohen bei Nichteinhaltung?

Die Verletzung der Mitteilungspflicht an das Transparenzregister stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, welche im Regelfall zu Geldbußen führt. Hierbei muss bei einem leichtfertigen Verstoß mit Bußgeldern bis zu 100.000 Euro gerechnet werden. Im Rahmen der Übergangsregelung fallen für Unternehmen, deren Angaben bisher durch die Mitteilungsfiktion automatisch übermittelt wurden, Bußgelder bei Nichteinhaltung der Mitteilungspflicht an das Transparenzregister

- für Aktiengesellschaften, SE und Kommanditgesellschaften auf Aktien ab April 2023
- für Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Genossenschaften, Europäische Genossenschaften und Partnerschaften ab Juli 2023 und
- für alle anderen Fälle ab Januar 2024

an.

Was ist zu empfehlen?

Da die Mitteilungsfiktion seit August 2021 nicht mehr existiert, sollte insbesondere bei Änderungen zu Angaben der wirtschaftlich Berechtigten oder bei Änderungen der Eigentums- oder Kontrollstrukturen nach dem 31.07.2021 eine Einsicht in das Transparenzregister erfolgen. Grundsätzlich ist zu empfehlen, die Angaben der wirtschaftlich Berechtigten auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen. Sollten Abweichungen der Daten zu den wirtschaftlich Berechtigten festgestellt werden, sind diese Unstimmigkeiten unverzüglich gem. § 23a Abs. 1 GwG der registerführenden Stelle zu melden.

Rechtsanwalt, Steuerberater

Henning Overkamp

T: +49 251 - 322015-73

F: +49 251 - 322015-20

henning.overkamp@bdo-concunia.de

www.bdo-concunia.de

2.4. Referentenentwurf des BMAS zur Arbeitszeiterfassung

Vor dem Hintergrund der Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs (Urt. v. 14.05.2019 - C-55/18) und des Bundesarbeitsgerichts (Beschl. v. 13.09.2023 - 1 ABR 22/21) sind Arbeitgeber bereits heute verpflichtet, ein „verlässliches, objektives und zugängliches System“ zur Erfassung der täglichen Arbeitszeiten ihrer Arbeitnehmer vorzuhalten und anzuwenden (wir berichteten). Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat am 18.04.2023 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitszeitgesetzes und anderer Vorschriften („Gesetzentwurf“) vorgelegt, mit dem die an sich bestehenden Pflichten von Arbeitgebern zur Arbeitszeiterfassung kodifiziert und näher ausgestaltet werden sollen.

Der Gesetzentwurf enthält folgende Kernelemente:

- Arbeitgeber sind verpflichtet, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aller Arbeitnehmer im Sinne des ArbZG jeweils am Tag der Arbeitsleistung elektronisch aufzuzeichnen. Ausweislich der Gesetzesbegründung sollen unter „elektronisch“ nicht nur gängige Zeiterfassungstools und -apps zu verstehen sein, sondern auch Tabellenkalkulationsprogramme. Damit wäre eine Arbeitszeiterfassung z. B. mittels Microsoft-Excel weiterhin zulässig, nicht aber eine rein händische Aufzeichnung nebst anschließendem Scan hiervon.
- Die Aufzeichnungspflicht trifft den Arbeitgeber. Die Durchführung kann er allerdings an Dritte, etwa Vorgesetzte, oder den Arbeitnehmer selbst delegieren, wobei der Arbeitgeber für eine ordnungsgemäße Aufzeichnung weiterhin verantwortlich bleibt.
- Auf Verlangen hat der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über die aufgezeichnete Arbeitszeit zu informieren und eine Kopie der Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen.
- Es sind näher spezifizierte Aufbewahrungsfristen im Hinblick auf die für die Kontrolle der Einhaltung der Arbeitszeitsvorschriften erforderlichen Aufzeichnungen, einschließlich der Arbeitszeitsnachweise, vorgesehen.
- In einem Tarifvertrag oder aufgrund eines Tarifvertrags in einer Betriebs- oder Dienstvereinbarung können Abweichungen von einigen Vorgaben zur Arbeitszeiterfassung vereinbart werden, insbe-

sondere im Hinblick auf Form und Zeitpunkt der Aufzeichnung.

- Das Gesetz soll am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Quartals in Kraft treten. Es sind jedoch - nur bezogen auf die elektronische Arbeitszeiterfassungspflicht - nach Unternehmensgröße gestaffelte Übergangszeiten zwischen einem und fünf Jahren vorgesehen:

≤ 10 Arbeitnehmer	Die elektronische Erfassung ist dauerhaft <u>nicht</u> vorgesehen, eine handschriftliche Aufzeichnung ist ausreichend.
< 50 Arbeitnehmer	<u>Fünf</u> Jahre Übergangsregelung
< 250 Arbeitnehmer	<u>Zwei</u> Jahre Übergangsregelung
≥ 250 Arbeitnehmer	<u>Ein</u> Jahr Übergangsregelung

- Verstöße gegen die Aufzeichnungs- und Informationspflichten stellen Ordnungswidrigkeiten dar und können mit Geldbußen bis zu 30.000 Euro geahndet werden. Unter Umständen droht Unternehmen - wie bisher - die Einziehung von Gewinnen, die aufgrund von Verstößen gegen das Arbeitszeitgesetz erzielt wurden (vgl. § 29a OWiG).

Fazit & Ausblick

Bereits heute besteht eine Pflicht zur Erfassung der täglichen Arbeitszeit der Arbeitnehmer. Die Art und Weise der Arbeitszeiterfassung ist aktuell noch nicht gesetzlich vorgeschrieben.

Bei dem Gesetzentwurf handelt es sich „nur“ um einen Referentenentwurf. Es ist damit zu rechnen, dass zahlreiche Änderungswünsche an den Gesetzgeber herangetragen werden, sodass wahrscheinlich mit Änderungen im Rahmen des Gesetzgebungsprozesses zu rechnen ist. Aktuell erweist sich der Gesetzentwurf leider als wenig flexibel im Hinblick auf die Arbeitszeiterfassung. Wesentliche Fragen wie z. B. der Umgang mit Vertrauensarbeitszeit werden nicht eindeutig geregelt. Es ist daher zu hoffen, dass an verschiedenen Stellen noch „Nachjustierungen“ erfolgen, um praxisgerechte Lösungen einer digitalen und flexiblen Arbeitswelt zu ermöglichen.

Arbeitgebern mit mehr als zehn Arbeitnehmern ist trotz der geplanten Übergangsfristen zu empfehlen, sich zeitnah Gedanken über die Einführung und Ausgestaltung eines elektronischen Zeiterfassungssystems zu machen. Zudem sollte berücksichtigt werden, dass infolge der Arbeitszeiterfassungspflicht Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz und Überstunden sichtbar werden. Diesbezügliche Risiken können durch flankierende Compliance-Maßnahmen, insbesondere der Implementierung von festgelegten Prozessen im Unternehmen, reduziert werden.

Wir werden den weiteren Gesetzgebungsprozess beobachten und weiter berichten. Selbstverständlich unterstützen wir Sie gerne bei der Implementierung von Arbeitszeiterfassungssystemen sowie begleitenden arbeitsrechtlichen Compliance-Maßnahmen in Ihrem Unternehmen.

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Arbeitsrecht,
Partnerin

Dr. Franziska Hügel-Spohnheimer

T: +49 211 - 1365-8970

F: +49 211 - 1365-8973

franziska.huegel-spohnheimer@bdolegal.de
www.bdolegal.de

Rechtsanwalt

Danny Sassek

T: +49 211 - 1365-8970

F: +49 211 - 1365-8973

danny.sassek@bdolegal.de
www.bdolegal.de

3. ÖFFENTLICHES STEUERRECHT

3.1. Überlassung von Betriebsvorrichtungen - Umfang der steuerfreien Vermietung nach § 4 Nr. 12 UStG

Was wurde entschieden?

Der europäische Gerichtshof hat mit seinem Urteil vom 04.05.2023 über die umsatzsteuerliche Einordnung der Vermietung eines Gebäudes samt Betriebsvorrichtungen entschieden.

Der Gerichtshof entschied dabei:

„Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem ist dahin auszulegen, dass er auf die Vermietung auf Dauer eingebauter Vorrichtungen und Maschinen keine Anwendung findet, wenn diese Vermietung eine Nebenleistung zu einer Hauptleistung der

Verpachtung eines Gebäudes ist, die im Rahmen eines zwischen denselben Parteien geschlossenen und nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l dieser Richtlinie steuerbefreiten Pachtvertrags erbracht wird, und diese Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung bilden.“

(EuGH C-516/21 04.05.2023)

Hintergrund:

Schon vor Jahren ging es immer wieder um die Frage, ob ein Umsatz aus einer Leistung, welche in mehrere Einzelleistungen aufgeteilt werden kann, zu unterschiedlichen Steuersätzen umsatzsteuerpflichtig werden kann. Bereits in früheren Urteilen hat der Europäische Gerichtshof festgestellt, dass auf eine einheitliche Leistung nur ein Steuersatz anwendbar ist. Eine solche ist gegeben, wenn der Steuerpflichtige mindestens zwei Handlungen vornimmt, die objektiv eine untrennbare wirtschaftliche Leistung darstellen, deren Aufspalten wirklichkeitsfremd wäre. In diesem Rahmen wurde von einer Unterteilung der Leistung in Haupt- und Nebenleistung gesprochen. Die Leistungen werden einheitlich zum Steuersatz der Hauptleistung besteuert. Auch in Bezug auf Art. 135 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (RL 2006/112/EG) wurde zum Teil ein Aufteilungsgebot bei Grundstücksvermietungen begründet.

Warum hat der Gerichtshof erneut entschieden?

Im Grundsatz gilt, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt. Art. 135 Abs. 1 Buchst. l RL 2006/112/EG befreit die Vermietung und Verpachtung von Grundstücken von der Umsatzsteuerpflicht. In Art. 135 Abs. 2 Satz 2 Buchst. c RL 2006/112/EG wird die Vermietung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen allerdings von der Befreiung der Umsatzsteuerpflicht ausgeschlossen. Im deutschen Recht wird dies in § 4 Nr. 12 S. 2 UStG geregelt.

In dem strittigen Fall ging es um die Verpachtung eines Stallgebäudes zur Putenzucht mit auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen. Es wurde ein einheitliches Entgelt für die Verpachtung des Gebäudes sowie für die Vorrichtungen und Maschinen gezahlt. Das Finanzamt war der Ansicht, dass beide Leistungen getrennt voneinander besteuert werden müssen und die Verpachtung des Stallgebäudes somit gem. Art. 135 Abs. 1 Buchst. l RL 2006/112/EG bzw. § 4 Nr. 12 Satz 1 Buchst. a UStG umsatzsteuerfrei ist. Die Pacht der Vorrichtungen und Maschinen sollte

hingegen nach Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c RL 2006/112/EG bzw. § 4 Nr. 12 Satz 2 UStG der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Das Finanzgericht folgte dieser Auffassung jedoch nicht, woraufhin das Finanzamt gegen das Urteil Revision einlegte. Der Bundesfinanzhof hatte bezüglich der Auslegung von Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c RL 2006/112/EG Zweifel, weshalb er die Frage, ob auch eine Steuerbefreiung i. S. d. Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c RL 2006/112/EG vorliegt, wenn die Verpachtung von eingebauten Vorrichtungen und Maschinen im Rahmen einer Gebäudeverpachtung erfolgt, an den Europäischen Gerichtshof weitergab.

Wie kam der Gerichtshof zu seiner Entscheidung?

Der Gerichtshof bezieht sich in seiner Entscheidung auf seine bisherige Rechtsprechung. Im Rahmen dieser argumentiert er, dass für Umsätze, die sich aus verschiedenen Einzelleistungen und Handlungen zusammensetzen, eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist. Mit dieser soll bestimmt werden, ob der Umsatz als einheitliche oder getrennte Leistung besteuert wird. Ein Umsatz, der eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darstellt, darf nicht künstlich aufgespalten werden, da dies gegen das Interesse eines funktionierenden Mehrwertsteuersystems sprechen würde. Es muss demnach abgegrenzt werden, ob es sich um eine wirtschaftlich einheitliche Leistung handelt. Hierbei muss die Leistung in Haupt- und Nebenleistung unterteilt werden.

Es ist insbesondere von einer Nebenleistung auszugehen, wenn diese dem Kunden nur dazu dient, die Hauptleistung optimal zu nutzen und sie keinen eigenen Zweck darstellt. Im Falle einer wirtschaftlich einheitlichen Leistung wird die Nebenleistung umsatzsteuerrechtlich gleich der Hauptleistung behandelt.

Dies bedeutet konkret, dass ein Umsatz aus einem Pachtvertrag, in dem die Hauptleistung die Verpachtung einer Immobilie darstellt, auch nicht der Umsatzsteuer unterliegt, wenn die Verpachtung einer Immobilie mit der Verpachtung von Vorrichtungen und Maschinen als Nebenleistung eine einheitliche Leistung darstellt.

Da der Grundsatz lautet, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Umsatzsteuer unterliegt, sind Steuerbefreiungen nach Art. 135 Abs. 1 RL 2006/112/EG eng auszulegen und Ausnahmen der Steuerbefreiung gem. Art. 135 Abs. 2 RL 2006/112/EG weit auszulegen.

Das Wichtigste zusammengefasst:

Der Gerichtshof hat noch einmal ausdrücklich darauf hingewiesen, dass einheitliche Leistungen nicht getrennt besteuert werden. Sie werden stattdessen in Haupt- und Nebenleistung aufgeteilt und unterliegen dem Steuersatz der Hauptleistung. Wird ein Pachtvertrag, bestehend aus der Verpachtung eines Gebäudes und der Verpachtung von Vorrichtungen und Maschinen zwischen denselben Parteien, geschlossen, ist zunächst die Frage zu stellen, ob die beiden Leistungen eine wirtschaftlich einheitliche Leistung darstellen. Stellt die Hauptleistung die Verpachtung eines Gebäudes dar, die nach Art. 135 Abs. 1 Buchst. l RL 2006/112/EG umsatzsteuerbefreit ist, unterliegt der komplette Umsatz aus dem Pachtvertrag nicht der Umsatzsteuer. Die Ausnahmen nach Art. 135 Abs. 2 Satz 1 Buchst. c RL 2006/112/EG greifen hier für die Verpachtung von auf Dauer eingebauten Vorrichtungen und Maschinen nicht.

Rechtsanwalt, Steuerberater

Henning Overkamp

T: +49 251 - 322015-73

F: +49 251 - 322015-20

henning.overkamp@bdo-concunia.de

www.bdo-concunia.de

3.2. Digitalisierungslösung zur Umsetzung der Anforderungen des § 2b UStG

Ausgangssituation

Der §2b UStG betrifft eine Änderung des Umsatzsteuergesetzes dahingehend, dass Leistungen von juristischen Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR), d. h. Bund, Länder, Kommunen, öffentliche Unternehmen, Kirchen und caritative Einrichtungen oder auch Hochschulen und Forschungseinrichtungen, zukünftig noch konsequenter der umsatzsteuerlichen Bewertung und Abrechnung unterworfen werden.

Zur Erinnerung: Hiernach begründen zukünftig die jeweiligen Leistungskonstellationen die Unternehmereigenschaft der jPdöR und damit die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen. **Damit steht die Leistung selbst im Fokus der Betrachtung als Grundlage für eine Einordnung!**

Die gesetzlichen Fristen zur Einführung dieser Änderung wurden in der Vergangenheit mehrfach, und teilweise auch sehr kurzfristig, verschoben. Der verbindliche Einführungszeitpunkt ist damit

mehr oder weniger ungewiss. *Dass die Änderung kommen wird, ist jedoch sicher!*

Herausforderungen

Umsatzsteuerrechtliche Bewertung der Leistungen als Daueraufgabe

Durch die Anpassung von § 2b UStG stehen öffentliche Institutionen derzeit vor der großen Herausforderung, die bestehenden und häufig von vielen Besonderheiten geprägten Leistungskonstellationen in sogenannte wirtschaftliche und nicht-wirtschaftliche Leistungen zu differenzieren, und diese damit den steuerpflichtigen bzw. vorsteuerabzugsberechtigten Leistungen zuzuordnen. Dies ist jedoch keine einmalige Aufgabe. Die umsatzsteuerrechtliche Leistungsbewertung wird damit zu einer Daueraufgabe, die in den administrativen Prozessen der öffentlichen Institutionen sowohl in Kapazität als auch in Kompetenz zu verorten ist.

Weiterentwicklung der umsatzsteuerlichen Abrechnung

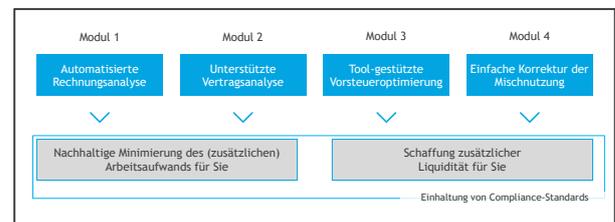
Die Änderung des § 2b UStG wird dazu führen, dass der Anteil an Leistungen, die umsatzsteuerlich zu behandeln sind, steigt. Gleichsam steigt hiermit auch die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug. Die Herausforderung wird stets an jenen Stellen spürbar, an denen die Möglichkeiten zum Vorsteuerabzug in Ermangelung geeigneter funktionaler Eigenschaften der ERP-Verfahren nicht umfänglich oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand (da manuell durchzuführen) nicht umfassend genutzt werden können. Die Potenziale des umfassenden Vorsteuerabzugs werden nach unseren Erfahrungen insbesondere in Bezug auf die Gemeinkosten und mischfinanziertes Anlagevermögen nicht ausgeschöpft.

Lösungsansatz von BDO und alphaQuest

Der Lösungsansatz, den BDO und alphaQuest vorschlagen, basiert auf digitalen Technologien und greift die Änderungen des § 2b UStG auf den folgenden drei Gestaltungsebenen auf: „Compliance“, „Wirtschaftliche Prozesse“, „Steuroptimierung“.

Vor diesem Hintergrund hat BDO mit alphaQuest - einem Data Science Spezialist - eine Digitalisierungslösung für die Umsetzung der Anforderungen des § 2b UStG entwickelt, welche die nachfolgend beschriebenen vier Komponenten umfasst, und die entsprechend vor Ort etablierten ERP-Systeme um die erforderlichen, steuerrechtlich motivierten Spezialfunktionen ergänzt, die

von diesen Systemen nicht geleistet werden können.



CalcuVATor - Die Digitalisierungslösung zur Umsetzung der Anforderungen des § 2b UStG

Die Modul 1 „**Vertragsanalyse**“ stellt Funktionen für eine KI-basierte Erkennung und umsatzsteuerrechtliche Interpretation von digitalen oder digitalisierten Verträgen auf der Grundlage von explainable KI bereit und unterstützt damit den Anwender technologiebasiert bei der erforderlichen umsatzsteuerrechtlichen Einordnung/Bewertung des Vertrags.

Die Modul 2 „**Rechnungsanalyse**“ umfasst KI-basierte Funktionen zur Prüfung von digitalisiertem bzw. digital vorliegendem Rechnungsmaterial auf steuerrechtliche Konformität gemäß § 14 Abs. 4 UStG als eine zentrale Voraussetzung für einen gesetzeskonformen und erfolgreichen Vorsteuerabzug.

Modul 1 und Modul 2 werden dabei so gestaltet, dass diese sich in die bestehenden bzw. noch zu etablierenden Kundenprozesse zur Dokumentendigitalisierung einbinden lassen.

Die Modul 3 „**vorsteueroptimierte Gemeinkostenverrechnung**“ unterstützt die Ermittlung des abziehbaren Vorsteueranteils im Gemeinkostenbereich durch eine bis auf Tätigkeitsebene durchgeführte, verursachungsgerechte Gemeinkostenverrechnung unter Beibehaltung des geschäftsvorfallspezifischen Umsatzsteuermerkmals mit anschließender steuerrechtskonformer Auswertbarkeit des Vorsteueranteils als Vorbereitung für die Umsatzsteuererklärung.

Die Modul 4 „**Mischnutzung**“ bildet die umsatzsteuerlichen Anforderungen aus der gleichzeitigen Nutzung von Anlagegütern des Sachanlagevermögens im wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Bereich ab, in dem die regelmäßige Messung und gesetzeskonforme Dokumentation der sphärenspezifischen Nutzungsintensitäten ebenso ermöglicht wird, wie die Ermittlung des anteiligen Vorsteuerabzugs und die sich aus Änderungen der Nutzungsintensität in Folgejahren ergebenden erforderlichen Vorsteuerkorrekturen und deren au-

tomatisierte Buchung. Auch dieses Datenmaterial wird als Grundlage für eine steuerrechtskonforme Umsatzsteuererklärung auswertbar sein.

Diese technologischen Grundlagen werden dann im Rahmen von einzelnen Kundenprojekten auf die spezifischen Kundenanforderungen hin weiterentwickelt.

Nutzen

Der richtige Zeitpunkt

Auch wenn sich der verbindliche Einführungszeitpunkt des § 2b UStG wiederholt verschoben hat, ist die Einführung des § 2b UStG gewiss.

Aufgrund unserer Erfahrungen empfehlen wir einen Handlungsansatz, der proaktiv ist und alle drei Gestaltungsebenen adressiert, da unter den gegebenen fachlichen (z. B. Umfang der steuerlichen Interpretation des § 2b UStG, vorhanden Prüfraster) und technischen (z. B. Qualität und Kompetenzen im Bereich Data Science Lösungen, Interoperabilität von IT-Lösungen, Reifegrad von KI-Lösungen) Voraussetzungen der beste Zeitpunkt ist, ein entsprechendes Implementierungsprojekt, ohne zeitlichen Druck in Bezug auf die regulatorische Terminvorgabe und Überraschungen durchzuführen.

Return on Investment

Unabhängig von der Einführung der Änderung des § 2b UStG besteht die Pflicht zur umsatzsteuerlichen Abrechnung entsprechender Tätigkeiten ohnehin bereits. Die Änderung des Umsatzsteuerrechts ist demzufolge nur ein weiterer „externer“ Impuls für die fachliche, organisatorische und technische Weiterentwicklung administrativer Prozesse und der unterstützenden IT-Werkzeuge.

Insofern es gelingt, diesen „externen“ Impuls aktiv aufzugreifen, können die positiven Effekte aus der Prozess- und Steueroptimierung durch die Umsetzung einer Digitalisierungslösung zur Umsetzung der Anforderungen des § 2b UStG bereits heute gehoben werden. Insbesondere die fiskalischen Effekte aus der vorsteueroptimierten Gemeinkostenverrechnung sowie der vorsteueroptimierten Abbildung der Mischnutzung von Anlagevermögen gem. § 15a UStG können positive Beiträge zur Finanzierung der Implementierung einer Digitalisierungslösung leisten.

Insofern der zeitliche Projektzuschnitt so gewählt wird, dass die erste vorsteueroptimierte Abrechnung noch für das Jahr des Projektstarts erfolgen kann und die Möglichkeit der rückwirkenden

Umsatzsteuererklärung bzw. der Änderung derselben noch bestehen, können sich die Einführungskosten, bei entsprechendem, bisher ungenutztem Vorsteuerabzugspotenzial, bereits im Implementierungsjahr amortisieren.

Partner
Steven Heilmann
Beratung öffentlicher Sektor
BDO AG
T: +49 40 30293-0
T: +49 170 420 8424
steven.heilmann@bdo.de
www.hamburg@bdo.de

3.3. Studie zur Umsetzung des § 2b UStG - Ihre Meinung ist gefragt

Sollten wir jetzt durchschnaufen oder die Zeit klug nutzen, um die richtigen Dinge für eine erfolgreiche UStG-2b-Umsetzung nunmehr auch richtig zu tun, oder gibt es noch ganz andere Lösungsstrategien?

Das ist die zentrale Frage, die aus unterschiedlichen Richtungen an uns herangetragen wird und die wir zuletzt auch in unserem Neujahrsspecial für Hochschulen und Forschungseinrichtungen „Digitalisierung - (k)ein Problem?!“ Anfang diesen Jahres diskutiert haben.

Aus diesem Grund führen wir aktuell gemeinsam mit unserem Partner, der Firma alphaQuest GmbH, eine repräsentative Umfrage im Hinblick auf den aktuellen Umsetzungsstand bzgl. §2b UStG bei den betroffenen Organisationen durch.

Hierfür bitten wir Sie um Unterstützung. Erfahrungsgemäß werden Sie ca. 10 bis 15 Minuten für die Bearbeitung des Fragebogens benötigen.

Hier geht es zur Umfrage:
[WebLink zur Umfrage \(MS Forms\)](#)

Zum Hintergrund der Studie:

Die Praxis zeigt, dass seit der Einführung des § 2b UStG zum 1. Januar 2016 zwar erste Fragestellungen geklärt werden konnten, aber bei einer Vielzahl von konkreten individuellen Fragestellungen weiterhin Unsicherheiten bestehen.

Zudem befassen sich die einzelnen Organisationen mit unterschiedlicher Intensität mit diesem Themenkomplex. Einzelne Organisationen sind bei der Identifikation, Einordnung und Umsetzung der relevanten Sachverhalte sehr weit fortgeschrit-

ten, andere hingegen stehen noch relativ am Anfang dieses Prozesses. Auch unterscheiden sich die dabei gewählten Schwerpunktsetzungen erheblich, da viele vordergründig auf Compliance abstellen und die prozessuale Perspektive in Teilen oder auch gar nicht berücksichtigen. Chancen und Möglichkeiten der Digitalisierung kommen zu kurz.

Um nun ein möglichst umfassendes Bild zum Umsetzungsstand und der unterschiedlichen Lösungsstrategie zu erlangen, beziehen wir bei der Umfrage

- die öffentliche Verwaltung (Kernverwaltung)
- kirchliche und caritative Einrichtungen
- Hochschulen und Forschungseinrichtungen sowie
- öffentliche Unternehmen

mit ein und schaffen so die Möglichkeit, ggf. bestehende sektorspezifische Besonderheiten in den Anforderungen und den Lösungsansätzen herauszuarbeiten.

Für repräsentative Ergebnisse, die wir Ihnen gerne zur Verfügung stellen, sind wir an einer hohen Teilnahmequote an der Umfrage interessiert.

Dafür möchten wir Sie um Unterstützung in der Form bitten, den Umfragelink in Ihren jeweiligen Arbeitsgruppen, Netzwerken zu teilen bzw. bezüglich einer umfassenden Teilnahme an der Umfrage zu werben. Erfahrungsgemäß erhöht dies die Rückmeldequote deutlich.

Hier geht es zur Umfrage:

[WebLink zur Umfrage \(MS Forms\)](#)

Die Beantwortung der Fragen erfolgt dabei vollkommen anonym und die erfassten Informationen werden nur in aggregierter Form für die Auswertung verwendet. Ein Rückschluss auf die Datenherkunft oder eine Zuordnung der Datensätze zu Personen ist grundsätzlich nicht möglich.

Die Umfrage sollte idealerweise von einer Person ausgefüllt werden, welche einen guten Überblick zu den steuerlichen Themen der jeweiligen Organisation hat resp. für die organisationsweite Umsetzung des § 2b UStG zuständig ist.

Grundsätzlich erfolgt neben der Erarbeitung einer Gesamtstudie über alle Teilnehmer:innen aus den oben benannten Segmenten eine Ergänzung um zusätzliche gesonderte Auswertungen je Segment in Form von Teilstudien.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne zur Verfügung.

Partner
Steven Heilmann
Beratung öffentlicher Sektor
BDO AG
T: +49 40 30293-0
T: +49 170 420 8424
steven.heilmann@bdo.de
www.hamburg@bdo.de

4. IN EIGENER SACHE

4.1. WEBTALK - DIENST(AGS)BESPRECHUNG

Mit unserem Format „DIENST(AGS)BESPRECHUNG“ über aktuelle Entwicklungen bei öffentlichen Institutionen haben wir am 29. August 2023 die nächste Veranstaltung geplant.

Das Moderatorenduo Andreas Jürgens und Christian Trost (unser Expertenteam für öffentliche Unternehmen und Verwaltung) hat in dem einstündigen Format unterschiedliche Themen aus Betriebswirtschaft, Rechnungslegung und Steuerrecht aufgegriffen und wurde dabei durch weitere fachliche Experten der BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft unterstützt.

Der WEBTALK ist kostenfrei - wir freuen uns auf Ihre Teilnahme!

4.2. Seminare

22.08.2023

Steuerrecht für Kammern und berufsständige Einrichtungen

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

23.08.2023

Kommunale Betriebe und Beteiligungen - Strukturen und Prozesse im Konzern erfolgreich gestalten

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

23.08.2023

§ 2b UStG - so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Verwaltung inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

24./25.08.2023

Fachtagung 2023 Bundesprüfertagung®: Die Rechnungsprüfung vor neuen Herausforderungen: Multiple Krisen, Schuldenbremse, engere finanzielle Spielräume - was folgt daraus in der Praxis? Künstliche Intelligenz und die Zukunft der Rechnungsprüfung. Schwerpunkte im Prüfungsalltag

Referent: Herr StB Christian Trost u. a.

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

30.08.2023

Update § 2b UStG - der Countdown läuft (erneut)

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Veranstaltungsort: Dresden, Hybrid Seminar

31.08.2023

Tax Compliance und neue Chancen durch § 2b UStG für Führungskräfte in Verwaltungen

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Sächsischer Städte- und Gemeindetag

Veranstaltungsort: Dresden, Hybrid Seminar

04.09.2023

Gebührenkalkulation im Rettungsdienst

Referent: Herr Gregor Mikolajczak (M.Sc.)

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

05./06. und 12./13.09.2023

Steuertage M-V 2023 - Intensivkurs und Erfahrungsaustausch zum Kernthema „Die Kommune als Steuerzahler“

Referent: Frau RA Marijke Wittke und

Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Studieninstitut Mecklenburg-Vorpommern

Veranstaltungsort: Güstrow

11.09.2023

Spezielle Haftungsfragen bei der Gewerbesteuer, Schwerpunkt Vertreterhaftung nach § 69 AO

Referent: Herr RA/StB Henning Overkamp

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

13.09.2023

Herstellungskosten und Erhaltungsaufwand richtig abgrenzen, Auswirkungen des Komponentenansatzes auf die Abgrenzung

Referent: Herr WP/StB Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Veranstaltungsort: Aachen

14.09.2023

Gebührenkalkulation Grundlagenseminar

Referent: Herr Gregor Mikolajczak (M.Sc.)

Anbieter: Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Veranstaltungsort: Aachen

15.09.2023

Die Kalkulation von Rettungsdienstgebühren

Referent: Herr Gregor Mikolajczak (M.Sc.)

Anbieter: Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen

Veranstaltungsort: Aachen

18.09.2023

Nachhaltigkeit - wichtige Impulse für die Kämme-
reien, Diskussionen und Erfahrungsaustausch

Referent: Andreas Jürgens

Anbieter: Studieninstitut Westfalen-Lippe

Veranstaltungsort: Münster

17./18.10.2023

Umsatzsteuer in der öffentlichen Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Management Circle

Veranstaltungsort: Berlin

25.10.2023

§ 2b UStG - so gelingt die Umstellung auf die neuen umsatzsteuerlichen Anforderungen für die Verwaltung inkl. Erläuterung der aktuellen BMF-Schreiben

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

26.10.2023

Das Tax Compliance Management System (TCMS) - Workshop für Praktiker:innen zur Identifikation von steuerlichen Risiken in der Verwaltung

Referent: Herr StB Christian Trost

Anbieter: Kommunales Bildungswerk e. V.

Veranstaltungsort: Berlin und Online (Zoom)

IMPRESSUM

Die Informationen in dieser Publikation haben wir mit der gebotenen Sorgfalt zusammengestellt. Sie sind allerdings allgemeiner Natur und können im Laufe der Zeit naturgemäß ihre Aktualität verlieren. Demgemäß ersetzen die Informationen in unseren Publikationen keine individuelle fachliche Beratung unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls.

BDO übernimmt demgemäß auch keine Verantwortung für Entscheidungen, die auf Basis der Informationen in unseren Publikationen getroffen werden, für die Aktualität der Informationen im Zeitpunkt der Kenntnisnahme oder für Fehler und/oder Auslassungen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen.

BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Andreas Engelhardt

Vorstand:

- WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
- WP StB Andrea Bruckner
- RA Parwáz Rafiqpoor
- WP StB Roland Schulz

Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981

[Zurück zum Inhaltsverzeichnis](#)